

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 9. Februar.

1907.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 5. Bestellungen direkt zu „**Bonne-Schweiz, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Militärliebe Tagesfragen in Frankreich. — Ein englisches Urteil über unsere Armee. — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Versetzungen (Schluss). — Ausland: Deutschland: Artilleristische Monatshefte.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1907 Nr. 2.

Zur neuen Militärorganisation.

Das Zentral-Komitee des Eidgenössischen Unteroffiziers-Vereins — Präsident: Inf.-Feldweibel Schoch, Sekretär: Schützenwachtmeister Weiss und Inf.-Wachtmeister Widmann — hat am 30. Januar an die Sektionen des Vereins nachstehendes Zirkular erlassen:

„Wie Sie wissen, wird die neue Militärorganisation noch dieses Jahr dem Schweizervolk zur Abstimmung vorgelegt, nachdem sie bereits National- und Ständerat passiert hat. Letzterer hat die Vorlage, was die Dauer der Rekrutenschulen anbetrifft, mit grossem Mehr angenommen, währenddem der Nationalrat nach langer Diskussion zu dem Beschluss kam, die Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen von 70 auf 65 Tage zu reduzieren.“

Wie stellen nun wir uns, wie stellt sich der Eidgenössische Unteroffiziers-Verein als solcher zu diesem Beschluss?

Wir alle sind wohl nur einer Meinung, dass es hauptsächlich eine durchgebildete und schlagfertige Armee ist, die uns den Frieden garantieren kann, die für unsre Freiheit und Unabhängigkeit eintreten wird und muss; es ist daher patriotische Pflicht eines jeden Bürgers, an seiner Stelle so viel als möglich dahin zu wirken, dass diese unsre Armee ihrer vornehmen Aufgabe gewachsen sei.

In Langenthal haben unsre ersten Heerführer, altes Namen von gutem Klang, in mehrtägiger Konferenz getagt, und sind zu dem einstimmigen

Beschluss gekommen, dass von dem Infanterierekruten eine Schule von allermindestens 70 Tagen verlangt werden müsse, soll er zum vollwertigen Soldaten herangebildet werden.

Kameraden!

Dieser mit Einmut gefasste Beschluss unsrer höchsten Offiziere, denen wir alle unser volles Zutrauen entgegenbringen, ist für uns ein deutlicher Fingerzeig.

Eine Sache, der sich solch' wackere Männer so warm annehmen, kann und wird nur eine gute sein; wir dürfen ohne Bedenken Heerfolge leisten.

Aber nicht nur das. Wir wissen auch aus eigener Erfahrung, wie höchst notwendig eine verlängerte Rekrutenschule für unsre Infanterie ist.

Für die Soldatenausbildung verwenden andre Staaten zwei und drei Jahre und wir, die wir uns so gerne auf die Heldenataten unsrer Ahnen berufen, wir sollten uns nicht einmal zu 70 Tagen Rekrutenschule aufschwingen können. Ist das der ganze Patriotismus des Schweizervolkes? Wir glauben es nicht.

Ist denn die Differenz eine so grosse, ist es überhaupt eine Differenz und ist es nicht fast gleichbleibend, ob der zwanzigjährige Jüngling eine Rekrutenschule von 70 oder von 65 Tagen absolviert.

Gewiss kommen da für ihn diese fünf Tage nicht stark in Betracht, wohl aber sind solche für die Instruktion von eminenter Wichtigkeit.

Wir sollen endlich einmal eine neue, der modernen Kriegsführung angepasste Wehrverfassung erhalten; anstatt aber diese nach den Ratschlägen erfahrener und kompetenter Militärpersonen auszubauen, will man da und dort den